

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY 25X1REPORT

INFORMATION REPORT

CD NO.

COUNTRY Germany (Soviet Zone)

DATE DISTR. 26 July 1950

SUBJECT: [REDACTED]
Railroad Police

25X1

NO. OF PAGES 1

PLACE
ACQUIRED

25X1

NO. OF ENCLS.
(LISTED BELOW)

DATE
ACQUIRED

25X1

SUPPLEMENT TO
REPORT NO.

THIS DOCUMENT CONTAINS INFORMATION AFFECTING THE NATIONAL DEFENSE OF THE UNITED STATES WITHIN THE MEANING OF THE ESPIONAGE ACT 50 U. S. C. 31 AND 32 AS AMENDED. ITS TRANSMISSION OR THE REVELATION OF ITS CONTENTS IN ANY MANNER TO AN UNAUTHORIZED PERSON IS PROHIBITED BY LAW. REPRODUCTION OF THIS FORM IS PROHIBITED.

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION
* Documentary

25X1

The attached

25X1

25X1

25X1

25X1

25X1

25X1

25X1

CLASSIFICATION SECRET

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

STATE	NAVY	Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3									
ARMY	AIR	ORE	X								

Einsetzleitung (Ei) Rgb.
Az. 10.08 Nr. 186/49 Sch/Sam

Berlin, den 3. Februar 1949

Zur Befehrs- und Transportleitung

Vorläufige Dienstverweisung für die Durchführung von Export-Import-Transporten

Die Zuwiderhandlungen der bereits vorhandenen Verordnungen und Verfügungen machen es erforderlich auf besonders folgenschwere Punkte hinzuweisen.

1) Übernahme

Nach erfolgter Mitteilung der Begleitkommandos für die zu fahrenden und zu bewachenden Transporte durch den Inspektor, ist an Hand der Protokolle im Beisein der Reichsbahn und der Derutze der Transport durch das Begleitkommando zu übernehmen. Es ist zu überprüfen:

- a) die Anzahl der Waggons lt. Protokoll.
- b) Aussereischaften der Waggons.
- c) die ordnungsmässige Verplombung.

2) Bewachung während der Transportdauer v. Abgangs-Bhf.

Der Kommandant trägt für die Zeit der Transportdauer von Abgangs- bis zum Bestimmungsbhf. die Verantwortung für die Durchführung der Bewachung des Transportes. Er hat an Hand eines beihilfsmässigen Nachtdienstplanes die Mannschafts-einteilung für die Bewachung des Transportes fest-zulegen. Die Durchführung des ausl. Transportes durch das Begleitkommando ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

3) Unregelmässigkeiten während der Trans- portdauer.

Festgestellte Unregelmässigkeiten sind in allen Fällen der nächstliegenden Bahnpolizei-Dienststellen zu melden. Dies veranlasst, soweit wie erforderlich die Einziehung der Kriminalpolizei (K). Der Transportleiter oder der von ihm Beauftragte hat über den Tatbestand der Unregelmässigkeit in jedem Fall die Eintragung ins Tätigkeitsbuch auf der Pol.-Wache (A) zu tätigen, welche der Ort der festgestellten Unregelmässigkeiten am nächsten liegt. Ausserdem hat der Transportleiter die Verpflichtung, jede entstandene Unregelmässigkeit der Heimats-Einsatzleitung (H) telefonisch mitzuteilen. Nach Durchführung der Transport-Aufgaben und Rückkehr zur Heimat-Dienststelle, hat der Transport-leiter die Unregelmässigkeit in das Tätigkeitsbuch einzutragen. Bei besonders schweren Fällen, wo eine Fahrlässigkeit dem Transportkommando nachgewiesen und dieses Kommando durch die Kriminalpolizei festgehalten wird, muss von der jeweiligen Wache mit Zustimmung des jeweiligen Bahnpolizeistammes ein Ersatzkommando gestellt werden. Dieses Kommando muss eine Vollmacht zur Durchführung der Transportauf-gaben vom Amt oder der Dienststelle erteilt werden, da diese Mannschaft nicht lt. Befehl oder

b.v.

- 2 -

oder in den Protokollen vermerkt ist.

1) Übergabe

Auf den Bestimmungsbahnhöfen (Hafen- Grenzübergangsbahnhöfen) sind die Transporte im Beisein eines Beauftragten des Bahnhofs von dem Zugbegleitkommando dem Vertreter der Darutza zu übergeben. Nach vollzogener Übergabe hat die Unterzeichnung des Protokolls, welches der Heimat-Polizei-Dienststelle übergeben wird, mit dem Tag der Übergabe übereinstimmen.

2) Rückbeförderung der Begleiterwagen durch die Reichsbahn

Nach vollzogener Übergabe und Erledigung der Unterzeichnung der Protokolle, hat der Transportleiter die sofortige Rückbeförderung des Begleiterwagens durch Anforderung eines Frachtbriefes bei der Güterabfertigung zu beantragen.

3) Eigenmächtiges Entfernen vom Begleitkommando

Eine Schwächung des Begleitkommandos durch eigenmächtiges Verlassen des Transportes ist untersagt. Eine Beurlaubung, den Transport in dienstlicher Hinsicht verlassen zu dürfen, kann nur nach erfolgter telefonischer Rücksprache mit der Einsatzeinheit (EI) und deren Genehmigung erfolgen. Die Gastfahrkarten weisen aus, wer lt. Vermerk der Transportliste den Transport ohne bzw. mit Genehmigung der Einsatzeinheit (EI) verlassen hat.

4) Tägliche Standortmeldung der abgestellten Transporte

Um in Zukunft der Abt. 1 den Stand der jeweilig abgestellten Transporte bekanntgeben zu können, hat der Transportleiter die tägliche Standortmeldung durchzuführen.

5) Gastfahrkarten

Die Ausfüllung der Gastfahrkarten hat, da wiederholt Gastfahrkarten zu Privatfahrten benutzt worden, mit Tinte zu erfolgen und soweit wie Dienststellen der Reichsbahn vorhanden sind diese einzusetzen.

Polizeiangehörige (E) der Begleitkommandos der Ex-Import-Dienststelle Rgb., die nachweisbar die Durchführung der in der Dienstanweisung angegebenen Punkte unterlassen oder bei Überprüfungen nicht nach den angegebenen Richtlinien verfahren haben, werden, da eine Unkenntnis über die Durchführungsbestimmungen nicht anerkannt wird, zur disziplinarischen Bestrafung herangezogen.

gez. S c h u l z

Einsatzleiter (EI)

25X1

Next 1 Page(s) In Document Exempt

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Berlin
13 B 4 Bap 49/28

Berlin, den 31. 1. 1949

An die
Reichsbahnämter 1 - 7,
nachr. Bahnpolizeiamt Berlin
- je besonders -

Bahnpolizeiamt

7. 1. 49

Einschleifung E I

204/48

25X1

Betr.: Ausführungsbestimmungen zum Befehl 161.

In Ergänzung unserer Umdruckverfügung 13 B 4 Bap 41/28 vom 2. 12.1948 wird folgendes angeordnet:

- 1.) Gemäß Verf GDnR O/E I 15 Vwbu 2099 vom 13.1.1949 (nicht verteilt) ist bei Übertretungen des Befehls 161 nach den mit unserer oben bezeichneten Verf bereits angeordneten Maßnahmen zu verfahren.
- 2.) Gegen Strafmündige (bis zum 14. Lebensjahr) und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausschliesslich) sind die Bestimmungen des Befehls 161 nicht anzuwenden. Auch können die Eltern für die Strafe von 100,--DM nicht in Anspruch genommen werden, weil es sich um eine kriminelle Übertretungsstrafe und nicht um eine zivilrechtliche Forderung handelt.

Gegen Jugendliche ist gemäß den Bap-RL einzuschreiten, wobei zu berücksichtigen ist, daß wegen der Erhöhung der Strafe gegen Erwachsene auch bei Jugendlichen der strengste Maßstab anzulegen ist.

Soweit eine Ermahnung im Einzelfall nicht ausreichend erscheint, ist, wie in den RL Bap angeordnet, mit Geldbußen bis zu 50,--DM einzuschreiten, wobei vorher festgestellt werden muß, ob der Beschuldigte in der Lage ist, die Geldbuße aus Mitteln zu bezahlen, über die er selbstständig verfügt, da andernfalls der Strafzweck durch die Verhängung der Geldbuße nicht erreicht wird.

Wir ersuchen, insbesondere auch die zu den RL Bap ergänzend erlassene Verf 13 B 4 Bap 45/28 vom 30.12.1948 (nur an die Bapü-Bearbeiter der RbÜ) genaustens zu beachten.

Soweit einzelne Polizeibehörden des Ortpolizeibezirks Berlin sich zu den Maßnahmen nicht verstehen sollten, ist nach hier zu berichten, damit erforderlichenfalls die Dienstaufsichtsbehörde zum Einschr

ann. Etwaige Einwände

25X1

- 2 -

- 2 -

dieser Polizeibehörden, daß in Berlin z.Zt. gegen Jugendliche mittels polizeilicher Strafverfügungen nicht eingeschritten werden kann, sind gegenstandslos.

Die von uns in dieser Angelegenheit eingeholten Auskünfte des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht und der Landesregierung Brandenburg gehen den RbÄ in nächster Zeit im Abdruck zu.

Damit derartige Einwände der ordentlichen Polizei in Berlin von vornherein unterbunden werden, ersuchen wir, den Aufträgen zur Anhörung des Jugendlichen und zum Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen stets einen Abdruck dieser Auskünfte beizufügen.

Sofern die Verhängung von Jugendarrest in Vorschlag gebracht wird, sind uns die Akten stets wie bisher zum weiteren Befinden vorzulegen. Auch wird stets zu prüfen sein, ob gegen die Erziehungsberechtigten nicht wegen Verletzung der Aufsichtspflicht auf Grund des § 139b StGB einzuschreiten ist (vgl. auch unsere Abl-Verf 174/46).

Dieser Fall wird besonders dann vorliegen, wenn gegen den Jugendlichen bereits eine Ermahnung ausgesprochen, eine Geldbuße verhängt worden ist oder Umstände vorliegen, die mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass die Jugendlichen zum Betreten der Bahnanlagen, das größtenteils zu Diebstahlszwecken erfolgt, durch die Erziehungsberechtigten angehalten worden sind.

Derartige Fälle sind von den RbÄ ebenfalls vorzulegen, damit das erforderliche Strafverfahren eingeleitet werden kann.

- 3.) Sofern die Täter bei einem Diebstahl oder versuchten Diebstahl angetroffen worden sind, ist der Befehl 161 der SMA nicht mehr anwendbar, da in diesen Fällen durch § 73 StGB und § 82 (1) B.O. - "wenn nicht nahe den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist" - die bahnpolizeiliche Bestrafung ausgeschlossen ist. Diese Täter werden ausschließlich durch die Gerichte wegen Diebstahls, versuchten Diebstahls, ggf auch wegen Gewahrsamsbruch oder nach KRG 50 bestraft.

Unbenommen bleibt es jedoch, die Täter wegen des nachweislich entstandenen Schadens zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Die Bearbeitung der zivilrechtlichen Forderungen aus Anlaß von Diebstählen und dergl. erfolgt ausschließlich durch die RBD.

- 3 -

4.) Zusatz für das Bahnpolizeiamt

Wir bitten, die Angehörigen der Bahnschutzpolizei anzuweisen, bei Jugendlichen in allen Fällen Anzeige zu fertigen, damit ggf. schriftliche Ermahnungen ausgesprochen werden.

Es ist dann später leichter, die Eltern auf Grund des § 139b StGB zu belangen. Mündliche Ermahnungen der Jugendlichen werden den Erziehungsberechtigten nicht bekannt und schließen den Entlastungsbeweis nicht aus, daß sie ihrer Aufsichtspflicht in gehörigem Maße nachgekommen sind.

5.) Die RbA bestätigen sofort den Eingang dieser Verfügung.

geg. Spruch
Begl. glaubigt:

[Handwritten signature]
2/2

Az.: 21.01

25X1

25X1

25X1

Beschulungsfragen (Befehl 60)

- Frage 1: Wann wurde der Befehl 60 erlassen? Antwort: Am 20.4.1948
- Frage 2: Von welchem Militäbevollmächtigten der SMAD ist der Befehl 60 unterzeichnet? Antwort: Vom Stellv. des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Generalleutnant M. D r a t w i n .
- Frage 3: Wer wurde von seiten der SMAD mit der Führung der Gesamtgeschäfte beauftragt? Antwort: Die Derutra.
- Frage 4: Wer wurde mit der betrieblichen Durchführung beauftragt? Antwort: Die Reichsbahn.
- Frage 5: Wem wurde die Sicherung der Transportdurchführung übertragen? Antwort: Der Deutschen Verwaltung des Innern i.d.sowj.Bes. Zone, Abt.Eisenbahnpolizei
- Frage 6: Welche 3 Hauptaufgaben ergeben die Transportdurchführung? Antwort: Die Übernahme, Transportbewachung und Übergabe.
- Frage 7: Wer fordert die zur Verladung kommenden Leerwagen bei der Reichsbahn an? Antwort: Die Derutra oder die lt. Auftragsorder beauftragte Firma.
- Frage 8: Welche Angaben sind von seiten des Antragstellers zu machen? Antwort: a) Versandbahnhof
b) Verladetag
c) Art der Verladung
d) Bestimmungs-Bhf.
- Frage 9: Was hat die Reichsbahn zu tun, ehe sie den angeforderten Wagen zur Verfügung stellte? Antwort: Die technische Wagenüberprüfung durchzuführen.
- Frage 10: Wie wird der Befund der techn.Wagenüberprüfung festgelegt? Antwort: Schriftlich in 2-facher Ausfertigung.
1 Ex. behält der techn. Überprüf.Beamte, das andere kommt zu den Begl.-Papieren, die der Bestimmungs-Bhf. erhält.
- Frage 11: Wann hat die Verladefirma den Abschluss der Verladung zu melden? Antwort: Lt. Befehl 60 24 Stunden vor Beendigung der Verladung.
- Frage 12: Wieviel Stunden vor Übernahme muss die Bahnpolizei betr. der Übernahme verständigt sein? Antwort: 24 Stunden.

25X1

25X1

Frage 13: Wer hat bei der Übernahme zugegen zu sein?

Frage 14: Was ist bei der Übernahme zu beachten?

Frage 15: Was ist bei der Übernahme von O-Wagen zu beachten?

Frage 16: Können Sie mir weitere Frachtbrief-Vermerke lt. Befehl 60 nennen?

Frage 17: Nennen Sie mir Güter, die nach reichsbahnübl. Bestimmungen übernommen werden?

Frage 18: Welche Reparationssendungen sind von der Bewachung ausgeschlossen?

Frage 19: Nach welchen Richtlinien ist lt. Befehl 60 der Begleitschutz durchzuführen?

Frage 20: Nach welchen Richtlinien befördert die Reichsbahn Waggon ohne Protokolle bzw. ohne bahnpolizeiliche Begleitung?

Frage 21: Welche Papiere sind nach erfolgter Übernahme zu übernehmen?

Frage 22: Wer übernimmt den Frachtbrief?

Reiter der Verlade-Firma lt. Auftrags-
b) Der Beauftragte der Reichsbahn.
c) Das Bahnpol. Übernahme-Kdo.

Antwort: 1) Äussere Beschaffenheit des Waggon (geschlossene Luken, Überprüfung der Bremshäuschen, Wagenböden usw.)

2) Verplombung

- a) Anlegen der Firmenplombe nach einheitl. Muster m. Firmenabdruck u. lfd. Nummer.
- b) Anlegen der Bahnplombe mit ordnungsmäss. Prägungsabdruck des Vers.-Bhf., sowie Datum der Prägung.

Antwort: Die Zahl der lt. Frachtbrief u. Protokoll angegebenen Stücke sowie deren Verpackung.

Antwort: Auftragsorder, Nummer, Transportnummer, Anzahl der Stücke u. Gewicht.

Antwort: Schnittholz, Schwellen, Papierholz u. Grubennolz (cbm).

Antwort: Zement, Kali, Steinsalz, Stahlschrott, Feldspat.

Antwort: Durchgehend

- a) vom Versand- zum Sammel-Bhf.
- b) vom Sammel- zum Bestimmungs-Bhf.

Antwort: Eine Beförderung ohne Protokolle und ohne bahnpolizeiliche Begleitung ist der Reichsbahn lt. Befehl 60 untersagt.

Antwort: Die Protokolle lt. Muster 1 in doppelter Ausführung.

Antwort: Der Zugführer.

25X1

25X1

25X1

Frage 23: Sind Ladungen, welche zum Sammelbahnhof geleitet werden, besonders gekennzeichnet?

he Wagenbezettelung (lt. Anlage 19 der GBV) zum Sammel-Bhf. Frachtbriefvermerk über Sammel-Bhf.

Frage 24: Wie ist zu verfahren bei Schadwagen?

Antwort: Lt.GBV 1, Abs.48 ist über die Umladung ein Meldezettel 3-fach zu fertigen.

Frage 25: Wer hat den Meldezettel zu unterzeichnen?

Antwort: 1) Der Dienststellenleiter des Umlade-Bhf.,
2) der Zugführer,
3) das Begleitkommando.

Frage 26: Wer erhält die 3-fache Ausfertigung des Meldezettels?

Antwort: Es erhalten je 1 Ausfertigung:
a) zum Frachtbrief,
b) das Begleitkommando;
c) der Umlade-Bhf.

Frage 27: Darf der Transport ohne den Schadwagen weitergeleitet werden?

Antwort: Nein!
Begründung: Lt. Protokollaufzeichnung würde der Wagen fehlen.

Frage 28: Wer vollzieht die Übernahme auf dem Sammel-Bahnhof?

Antwort: Das stationäre Wachkommando im Sperrgebiet im Beisein der Derutra u. der Reichsbahn.

Frage 29: Was muss nach erfolgter ordnungsmässiger Übergabe durchgeführt werden?

Antwort: Die Abstempelung der Protokolle durch den Vertreter der Derutra sowie Abstempelung des Fahrtenbuches bei der Export-Import-Bahnpolizeiwache.

Frage 30: Wie ist die Übernahme der geschlossenen Ferntransporte durchzuführen und was ist zu beachten?

Antwort: Im Beisein des Vertreters der Derutra u. der Reichsbahn ist an Hand der Protokolls der Transport zu übernehmen. Es sind zu überprüfen:
a) Anzahl der im Protokoll angegebenen Waggons,
b) die äussere Beschaffenheit der Waggons,
c) die ordnungsmässige Verplombung.

Frage 31: Wie hat der Transportleiter das Bewachungs-Kdo. an bekannten Gefahrenpunkten einzusetzen?

Antwort: Verteilung der Mannschaft auf die Gesamtlänge des Zuges.

Frage 32: Was ist bei festgestellten Unregelmässigkeiten zu veranlassen?

Antwort: Meldung bei der nächstliegenden Bahnpolizeiwache.
b) Eintragung der Unregelmässigkeit in das dort ausliegende Tätigkeitsbuch. Sofortige Anforderung der Bahnkriminalpolizei.

25X1

25X1

- d) Überprüfung des Tatbestandes im Beisein des Vertreters der Reichsbahn.
- e) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten Fertigung einer TA in 6-facher Ausfertigung.
Verteilung dieser Ausfertigungen an:
- 2 Stck. an die Derutra,
 - 1 " an die RBD d. Strecke,
 - 1 " Beifügung zum Frachtbrief,
 - 1 " Beifügung zum Übernahme-Protokoll
 - 1 " Beifügung zum Übergabe-Protokoll.
- f) Neuverplombung.
Telefonische Durchsage an die Heimatdienststelle.

Frage 33: Wie ist die Übergabe der Transporte durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Antwort: Im Beisein des Vertreters der Derutra und der Mitwirkung der Eisenbahn wird die Unversehrtheit und Identität der in den Frachtbriefen angegebenen Plomben sowie die Anzahl der Stücke und deren Verpackung überprüft.

Frage 34: Was ist zu tun nach erfolgter ordnungsmässiger Übergabe?

Antwort: Die gegenseitige Übergabe sowie Übernahme ist vom Übernehmenden sowie vom Übergabenden durch Namensunterschrift zu beurkunden.

Frage 35: Was hat der Transportleiter nach vollzogener Übergabe zu tun?

Antwort: Er hat dafür zu sorgen, dass durch Anforderung eines Frachtbriefes bei der Reichsbahn der Begleiterwagen sowie das gesamte Kommando auf dem schnellsten Wege der Heimatdienststelle zugeführt werden.

25X1

17. April 1948

Abt. Eisenbahnpolizei
Tgb. Nr. E.61.23 Nr. 2971/48 E

25X1

An die Bahnpolizeiamter für die
Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt
Greifswald, Halle, Magdeburg, Sa
-je besonders-

Betr.: Bestimmungen über die Bewachung und Begleitung von Repara-
tions und Derutra Transporten.

Die SMAD hat durch Befehl 60 vom 12.4.1948 neue Anordnungen über
die Regelung der Transporte und des Schutzes der Reparations- und
Export-Importgüter in der sowjetischen Besatzungszone getroffen,
die ab 20.4.48 in Kraft treten. durch den erwähnte Befehl ist der
Personalstand der Eisenbahnpolizei um 400 Kopfe erhöht worden, die
nur für die Bewachung der Reparations- und Derutra- Transporte vor-
gesehen sind. Die Stellen werden wie folgt verteilt:

Bpa Berlin	120
" Halle	120
E Magdeburg	90
" Schwerin	70

Die Einstellung dieser Kräfte hat beforzugt zu erfolgen und muss
nach dem Befehl der SMAD bis zum 30.4. durchgeführt sein. Wegen der
Änderung der Stellenpläne ergeht weitere Anweisung durch das Referat
E2.

Ferner ist durch die SMAD angeordnet worden, dass Prämien vorzusehen
sind und durch den Cheff der Verwaltung für Handel und Versorgung der
SMAD Normen für die Versorgung mit Lebensmitteln der mit der Bewachung
und Begleitung der Güter betrauten Eisenbahnpolizei entsprechend dem
Befehl der SMAD Nr. 300 vom 9.10.46 festzusetzen sind. Weitere Anwei-
sungen über Prämien und Versorgung mit Lebensmitteln folgen.
Wegen der Planung der Transporte, der Handhabung der Sicherstellung
und Bereitstellung der erforderlichen Eisenbahnwagen erfolgen Anwei-
sungen durch die Deutsche Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Ver-
kehr, Generaldirektion Reichsbahn an die Reichsbahndirektionen.
Die Abnahme der belpdenen Wagen durch die Reichsbahn von den Liefer-
firmen geschieht in:

- a) gedeckten Güterwagen, die mit Bleiplomben versehen sind.
- b) offene Güterwagen, die Stückgutanzahl unter Prüfung der äusse-
ren Verpackung.
- c) Schnittholz, Schwellen, Grubenholz und Papierholz wird nach
Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn zur Beförderung über-
nommen.

Nach Prüfung der Unversehrtheit der Firmenplomben befestigt die Ei-
senbahn eine Bleiplombe des Versandbahnhofes einheitlichen Musters
mit dem deutlichen Abdruck des Namens des Bahnhofes sowie des Datums
der Plombierung. In den Frachtbriefen trägt die Güterabfertigung des
Versandbahnhofes einen Vermerk über die Firmenplombe sowie über die
Sicherungsplombe des Versandbahnhofes ein.

Die Unterlagen für den Transport von Reparationsg., Export und Import-
gütern obliegt dem Vertreter der AG. Derutra, bzw. den vom ihn beauf-
tragten Lieferfirmen. Im Eisenbahnfrachtbrief muss die Nr der Auftrag-
enthalten sein, die Transportnummer, die Nummer des einzelnen Stück-
gutes jeder verladenen Partie, die Gesamtzahl der Stücke im Wagen
und die Gewichtsangabe der Fracht, welche von der Markierung abzulese
sen ist, während bei Massengut das tatsächliche Gewicht verzeichnet
wird. Die beladenen Wagen mit den Frachtbriefen werden durch den Ver-
treter der AG. Derutra oder durch die von ihm beauftragten Firmen
von den Verladebahnhöfen auf speziell aussersehenen Verschiebebahnhöfe
geleitet, zwecks Bildung vollausgelasteter Güterzüge.

Wenn die Firmen für einen kompletten Zug Güter bereitstellen haben, so wird der voll ausgelastete Zug vom Verladebahnhof direkt zum Empfangsbahnhof abgefertigt, ohne den Zugbildungsbahnhof zu berühren.

Zwecks Zugbildung für Reparations- und Exportgüter aus einzelnen Wagen oder Wagengruppen werden folgende Bahnhöfe bestimmt:

Für den Abtransport in die UdSSR und den Stettiner Hafen:

- a) Bahnhof Rummelsburg für Wagen aus den RBD in Berlin, Schwerin, Greifswald, Cottbus und Magdeburg.
- b) Bahnhof Leipzig-Plagwitz für Wagen aus den RBD in Dresden, Halle und Erfurt.

Für den Transport zu den Binnenhäfen der sowj. Besatz.Zone:

- a) Bahnhof Schwerin für Wagen aus den RBD in Schwerin und Greifswald.
- b) Bahnhof Rummelsburg für die Wagen aus den RBD in Berlin, Cottbus und Dresden.
- c) Bahnhof Magdeburg aus den RBD in Erfurt Halle und Magdeburg.

Auf den Zugbildungsbahnhöfen werden vollausgelastete Transporte zusammengestellt:

- a) gesonderte aus Wagen mit Reparationsgütern
- b) " " " " Gütern der AG., der Verwaltung des Aussenhandels der SMAD und der Aussenhandelskontore.

Auf den Verschlebebahnhöfen Rummelsburg, Leipzig-Plagwitz, Magdeburg und Schwerin werden Zugbildungspunkte geschaffen, bestehend aus dem Vorsteher des Punktes, der dem Präsidenten der entsprechenden RBD unterstellt ist, sowie seinen drei Gehilfen, die zum Etat der RBD gehören.

Zuden Pflichten des Vorstehers des Verschlebebahnhofes gehören:

- a) die Abnahme der auf dem Verschlebebahnhöfen eintreffenden einzelnen Wagen und Wagengruppen von dem Begleitpersonal in Abwesenheit der Vertreter der AG. Derutra und der Bahnpolizei,
- b) die äussere Prüfung der anrollenden und abzufertigen Wagen in kommerzieller und technischer Beziehung,
- c) die Organisation der Umladung bei Schadwagen und kommerzieller Protokollierung im Falle einer erforderlichen Umladung, Diebstahls oder Güterfehlbeträge im Beisein der Vertreter der AG= Derutra, der polizeilichen Begleitmannschaft des Transportes, der Bahnpolizei des Verschlebebahnhofes und der Kriminalpolizei der Reichsbahn.
- d) die Übernahme dieser Wagen zur Bewachung an die Bahnpolizei des Verschlebebahnhofes.
- e) die Zugbildung voll ausgelasteter Güterzüge laut Meldung der AG= Derutra.
- f) die Anforderungen der polizeilichen Begleitmannschaften für den Transport vom Verschlebebahnhof zum Zielbahnhof oder der Übergabepunkte Frankfurt/Oder, Werbig, und Guben, ferner für Transporte bis zum Bahnhof Scheune, welche für den Stettiner Hafen vorgesehen sind,
- g) die Ausfertigung der Empfangs- und Ablieferungsunterlagen für die Transporte, welche vom Verschlebebahnhof abgefertigt werden, zusammen mit dem Vertreter der Derutra und der Bahnpolizei.
- h) Die Übergabe der fertigen Transporte an die Bahnpolizeimannschaften, die den Begleitsdienst bis zum Zielbahnhof oder den Übergabepunkten versehen.

Sämtliche Güter, welche innerhalb der Zonengrenzen von der AG. Derutra in die Binnenhäfen oder bis zu den Übergabepunkten zwecks Weiterleitung nach auswärts befördert werden, müssen unter Bewachung der Bahnpolizei vom Verschlebebahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof verbleiben, ohne dass während der Fahrt eine andere Begleitmannschaft die erst

verbleiben, ohne dass während der ersten Polizeipatrouille abgeklärt wird. Es ist streng verboten, die Wagen von den Versandbahnhöfen ohne Bahnpolizeibegleitmannschaften, sowie der Unterlagen und Frachtbriefe der Lieferfirmen abzufertigen, welche Reparations-, Export- oder Importgüter transportieren. Die Übergabe der beladenen Güterwagen an die Bahnpolizei zwecks Überwachung der Transporte geschieht auf folgender Weise:

- a) die Firma, die die Verladung durchführt, teilt dem Bahnhofsvorsteher 24 Stunden vor Abschluss der Verladung mit, wann das Gut verladebereit sein wird.
 - b) Der Bahnhofsvorsteher ruft, sobald er die Mitteilung der Firma über die Zeit der Versandbereitschaft des Gutes erhalten hat, die Polizeiwache zur Übernahme der beladenen Wagen an.
 - c) Im Augenblick der Annahme der Wagen von der Firma übergibt der Versandbahnhof die Wagen der Deutschen Begleitmannschaft zur Bewachung.
 - d) Nach Abschluss der Abnahme aller Wagen von der Verladefirma stellt der Versandbahnhof über die Übergabe aller Wagen an das Polizeikommando ein Übergabeprotokoll in dreifacher Ausfertigung auf, davon bleibt ein Exemplar auf dem Versandbahnhof und zwei Exemplare werden dem Polizeikommando ausgehändigt. (Das Muster des Protokolls ist beigelegt).
 - e) Beim Absenden der Güter zu der Zugbildungsstelle werden dem Polizeibegleitkommando folgende Dokumente ausgehändigt: die Eisenbahnfrachtbriefe und sämtliche Dokumente der Lieferfirma in einem Paket, das mit der Plombe der Lieferfirma versehen ist.
- Die Erledigung der Übernahme der beladenen Wagen an den Zugbildungsstellen erfolgt folgendermaßen:

- a) Der Leiter der Zugbildungsstellen übernimmt die Wagen gemeinsam mit dem Leiter der Wachmannschaften und den Vertretern der AG- Derutra vom Ältesten der Polizeibegleitmannschaft, wobei die Unversehrtheit der Wagen (Boden, Decke, Wände, Luken,) die Anzahl der Plomben mit den Angaben in den Frachtbriefen, die Übereinstimmung der Stückzahl der Güter auf offenen oder Plattformwagen und des Gewichtes mit dem Übernahme-Übergabeprotokoll der Verladestellen und den Frachtbriefen geprüft werden. Die Überprüfung von Schnittholz, Grubenholz und Papierholz erfolgt entsprechend den bei der Deutschen Reichsbahn gültigen Vorschriften.
- b) Nach Beendigung der Übernahme aller Wagen im Falle einer vollen Übereinstimmung der Plomben und Stückzahl der Güter auf offenen Wagen mit Eisenbahnfrachtbriefen und dem Übernahme-Übergabeprotokoll, übergibt der Leiter der Zugbildungsstelle die Wagen zur Bewachung dem Chef der Wachmannschaften und der Letztere unterschreibt beide Exemplare des Übernahme-Übergabe-Protokolls der Polizeibegleitmannschaft. Der Chef der Wachmannschaft bestimmt die Bewachung entsprechend der dafür ausgearbeiteten Vorschrift.

Die Übernahme-Übergabeprotokolle werden vom Leiter der Zugbildungsstelle und dem Ältesten der Polizeibegleitmannschaft unterschrieben. Die übrigen Glieder der Kommission bestätigen die Richtigkeit der Übernahme mit ihrer Unterschrift auf den Übernahme-Übergabe-Protokollen. Eine Ausfertigung des Letzteren wird der Polizeibegleitmannschaft ausgehändigt, die zweite verbleibt beim Leiter der Zugbildungsstelle.

- c) Im Falle der Feststellung von Differenzen bei der Anzahl des Stükgutes auf offenen Wagen, von beschädigten Plomben oder Beschädigung des Wagenkastens wird der Wagen geöffnet, die Güter werden nach Stückzahl und Beschriftung (Markierung) mit den Eisenbahndokumenten und ein Tatbestandsaufnahme-Protokoll in 6-facher Ausfertigung wird aufgestellt. Zwei dieser Ausfertigungen werden an die AG-Derutra gesandt und eine an die entsprechenden RBD der Strecke, auf der die Übertretung aufgedeckt wurde.

Eine Ausfertigung wird dem Frachtbrief für den Bestimmungsort des Gutes beigelegt und je eine Ausfertigung wird dem Übernahme- und Übergabe-Protokollen beigelegt. Auf dem Letzterm wird vermerkt, daß ein Inventarbestandsprotokoll aufgestellt worden ist.

Zur Bewachung der Wagen und vollausgelasteten Zügen werden an den Zugbildungsstellen Rummelsburg, Leipzig-Plagwitz, Magdeburg und Schwerin Polizeiwachtruppen der Eisenbahnpolizei gebildet.

Die Stärke der Wachtruppen richtet sich nach den Erfordernissen und ist von den Bahnpolizeiamttern im Benehmen mit dem zuständigen Kommandanten zu vereinbaren. Die ~~Stärke~~ Stärke der auf den Zugbildungsstellen gebildeten Wachtruppen ist der Abteilung E mitzuteilen.

Die Wachen der Zugbildungsstellen unterstehen in operativer Hinsicht dem Chef der Zugbildungsstellen.

Die Übernahme und Übergabe der Güter, die in die UdSSR und nach Stettin bestimmt sind, erfolgt an den Übergabepunkten sinngemäß nach dem für die Übernahme und Übergabe auf den Zugbildungsstellen festgelegter Anweisungen.

Voll ausgelastete Güterzüge werden von den Übergabepunkten Werbig, Frankfurt/Oder und Guben bis zu den Punkten der UdSSR von militärischen Bewachungskommandos der Gruppe der sowj. Besatzungstruppe in Deutschland und von dem Bahnhof Scheune bis zum Stettiner Hafen von militärischen Bewachungskommandos der SMAD begleitet.

Für jeden Transport, der zur Abfahrt bereitgestellt ist, setzt der Chef der Zugbildungsstelle ein Übernahme-Übergabe-Protokoll in dreifacher Ausfertigung auf und übergibt zusammen mit dem Leiter der Wachmannschaft und dem Vertreter der AG Derutra den Transport dem Leiter des Deutschen Begleitkommandos bis zum Bestimmung- oder Übergangs-ort.

Beim Versand von Reparationsgütern nach allen Umschlagstellen der UdSSR werden von dem Zugkommandanten in den Punkten Werbig, Frankfurt/Oder und Guben die Eisenbahnfrachtbriefe und im besonderen, mit einer Plombe der AG-Derutra versehen, Paket die Dokumente der Lieferfirma eingehändigt.

Die Übergabe der Transporte seitens der Polizeibegleitkommandos erfolgt an den Bestimmungsorten (Hafen) durch die Kontore der AG-Derutra, unter Mitwirkung eines Vertreters der Eisenbahn, mit einer Überprüfung der Unversehrtheit der in den Frachtbriefen angegebenen Plomben, der Identität derselben, sowie der Anzahl der Stücke und Intaktheit der Verpackung der auf offenen Plattformen beförderten Güter.

Die Polizeibegleitkommandos werden auf den Bahnhöfen (Bestimmungsorten) nur in dem Fall zurückgehalten, wenn bei der Übergabe der Güter eine Beschädigung der Plomben, Wagen oder der Verpackung des auf offenen Plattformen beförderten Gutes festgestellt wird und zwar bis zur Entladung und Überprüfung der Güter aus diesem Wagen.

Güter aus der sowj. Besatzungszone Deutschlands in dritte Länder werden in Abwesenheit von Begleitern aus diesen Ländern unter Bewachung durch die Eisenbahnpolizei und bis zum Grenzpunkt der sowj. Zone begleitet. Nach der Ankunft auf den Grenzbahnhöfen bewacht die Polizeibegleitmannschaft die Güter bis zur Übergabe an die Eisenbahnen dritter Länder. Im Monat der Übergabe der Wagen mit den Gütern an die Eisenbahnen dritter Länder bescheinigt der Vorsteher des Grenzbahnhofes die Übernahme der Güter von den Begleitkommandos durch Quittung auf dem Übernahme-Übergabe-Protokoll.

Im Falle einer Umladung einzelner Wagen während der Fahrt, die durch den schlechten technischen oder kommerziellen Zustand der Wagen bedingt ist, setzt der Umladebahnhof ein entsprechendes Protokoll in dreifacher Ausfertigung auf. Das Protokoll wird vom Vorsteher des Umladebahnhofes, dem Ältesten des Polizeibegleitkommandos und dem Zugführer des Zuges unterschrieben. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Frachtbrief beigelegt, die zweite wird an die AG-Derutra gesandt und die dritte verbleibt in den Akten des Bahnhöfes. Die Transporte werden auf den Bahnhöfen bis zur Beendigung der Umladung der Güter aus den schadhaften in intakte Wagen aufgehalten.

Die Polizeikommandos (Wachmannschaften) führen die Bewachung einzelner Wagen, Wagengruppen (Züge) während des Zeitraumes der Übernahme zu, der Übergabe und Bewachung an den Zugbildungsstellen oder am Bestimmungsort entsprechend der Vorschrift der Bewachung der Güter. Züge mit Zement, Kali- oder Steinsalz, Rundholz, Eisenschrott, Schmal-Spurbahn-Plattformwagen, Feldspat innerhalb der Zone werden unmittelbar von den Verladepunkten ohne Bewachung abgefertigt. Die Materielle sowie strafgesetzbliche Verantwortung für die Sicherung der unversehrtheit der seitens der AG-Derutra versandten Güter ist aufzuerlegen:

- a) bis zur Annahme der Güter auf der Eisenbahn von den Firmen und Aktiengesellschaften, den Firmen und Unternehmen.
- b) Für die Zeit der Beförderung der Güter auf der Eisenbahn und durch die Schifffahrt bis zur Ausgabe an den Empfänger oder bis zur Übergabe der Güter an Eisenbahnen dritter Länder der Deutschen Verwaltung des Verkehrs. Falls eine Privatperson (Schiffseigner V) das Gut befördert, so trägt er unmittelbar die Verantwortung.
- c) Die Güter, die die AG Derutra von Firmen, der Eisenbahn, der Schifffahrt in ihre Lägerb zur Aufbewahrung übernommen hat, verantwortet die AG Derutra.
- d) Für Güter, die die AG Derutra von Firmen zur Aufbewahrung und Beförderung durch den Kraftverkehr übernommen hat, verantwortet die AG-Derutra.

Die AG-Derutra übergibt die Protokolle über den Raub von Gütern während der Fahrt auf Kraftwagen, aus ihren Lägern und während der Verladung in den Häfen im Gebiet der sowj. Besatzungszone den Deutschen Untersuchungsbehörden spätestens drei Tagen nach Erhalt der Protokolle.

Die Dokumente über den Raub von Gütern, welche Vertreter der sowj. Institution übernommen haben, werden den Militärstaatsanwälten bei den RBD-en und der Militärprokuratur der SMAD übergeben. Die Deutsche Eisenbahnpolizei übergibt die Protokolle über den Raub von Gütern während der Fahrt und auf den Zugbildungsstellen den Deutschen Untersuchungsbehörden im Laufe von drei Tagen.

Je eine Auswertung der Protokolle über den Raub von Gütern übergibt die Eisenbahnpolizei durch die AG-Derutra den Eigentümern der Güter.

Alle bisher erlassenen Verfügungen über die Begleitung von Derutra-Reparationstransporten werden mit dem Monat aufgehoben, wenn die Reichsbahn den Befehl Nr. 60 realisiert hat. Bis zur Realisierung des Befehls werden alle Quittungen an Übernahme und Übergabe mit Vorbehalt ausgefüllt und zwar mit dem Vermerk, daß die Reichsbahndirektionen den Befehl Nr. 60 noch nicht realisiert haben.

Wegen der Koordinierung der in dieser Verfügung erlassenen Anordnungen über die Bewachung und Begleitung von Reparations- und Derutra Transporten mit den von der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Verkehr, Generaldirektion Reichsbahn zu treffenden Anordnungen, setzen sich die Leiter der Bahnpolizeiamter mit den RBD-en in Verbindung. Die Amtsleiter melden der Abteilung Referat E 1, Zug um Zug die Realisierung des Befehls Nr. 60 durch die Reichsbahndirektionen und berichten.

- 1) zum 3.5.1948, ob für die Bewachung und Begleitung der Derutra-Transporte zusätzlich vorgesehenen Stellen besetzt sind.
- 2) zum 1.6.1948, über die Erfahrungen bei der Durchführung der in dieser Verfügung erlassenen Anordnungen.

25X1

I.V. gez Günther
Beglaubigt gez. Laukisch

(Dienstsiegel).

Abschrift.

Berlin, den 14.4.48, 20.30/20.

Az. 64.02

Befehl Nr. 55 .

An den
Präsidenten der RBD Berlin,
an alle Zugleitungen.

Laut Befehl Nr. 60 vom 12.4.48, der SMAD, wird die Ordnung für Abfuhr der fertigen Transporte von den Punkten ihrer Bildung nach der UdSSR wie folgt festgelegt:

- 1) Fertige Transporte von den Bildungspunkten Frankfurt/Oder, Werbig und Guben unter Bewachung des Eisenbahnschutzes zu fahren.
- 2) Die Transportnummern werden den Transporte an den Bildungspunkten durch die W O S O verliehen. Der Deutschen Polizeibegleitmannschaft werden im versiegelten und plombierten Umschlag die Begleitpapiere und offen die Frachtbriefe übergeben.
- 3) Die Übergabe des Verbandes und der Papiere an den Eisenbahnschutz an den Bildungspunkten, der den Transport zu den Übergabepunkten Werbig, Frankfurt und Guben begleitet, hat aktenmäßig zum erfolgen. In der Akte ist der ordnungsmäßige Zustand des Verbandes und der angelegten Plomben und ein Verzeichnis der Begleitpapiere einzutragen.
- 4) Nach Ankunft dieser Züge an den Übergabepunkten übernehmen Kommandos der W O S O nach diesen Akten die Transporte, machen darin Vermerke und quittieren die Übergabe.

Die Bezirksbefollmächtigten nehmen die Ausführung des vorliegenden Befehls unter persönlicher Kontrolle.

BV der RBD Berlin

gez; Petroff Gen.

Abschrift.

7 V 14 Vga (Rep)

Berlin, den 16.4.48.

1) Druckerei zum Umdruck (400) I

An

alle Bfe, Ga, Bw, des Bezirkes, Privat-und Kleinbahnen,
RB-Ämter Berlin 1-7, Herrn Desernenten 6, 6H, 7A, 19, 31, 32, 34,
Bktr 1-5, 7, 8, 15, Fkrt, Bmktr, 1-4V 20, 23, Wgl.
-jebesonders-

Betrifft: Begleitung und Bewachung nach der UdSSR.

Von den Zugbildungsbahnhöfen bis zu den Übergabebahnhöfen an die
W O S O hat die SMAD mit Befehl Nr. 60 vom 12.4.48 angeordnet, daß

- 1) fertige(geschlossene) Transporte von den Zugbildungsbahnhöfen bis zu den Übergabebahnhöfen Werbig, Frankfurt/O oder Guben unter Bewachung des Eisenbahnschutzes zu befördern sind.
- 2) den Zugbildungsbahnhöfen die Transportnr. durch die W O S O bekannt gegeben werden.
- 3) der Deutschen Eisenbahnpolizei die Begleitpapiere in versiegelten und verschlossenen Umschlägen und die Frachtbriefe offen zu übergeben sind.
- 4) über die Übergabe der Transporte, der Begleitpapiere und Frachtbriefe eine Niederschrift zu fertigen ist, in der der Zustand der Wagen, der Verladung und der an dem Wagen befindlichen Plomben zu beschreiben und die Begleitpapiere nach Anzahl und Art zu verzeichnen sind.
Die Niederschrift ist im Durchschreibeverfahren doppelt auszufertigen. Auf der Durchschrift, die auf dem Zugbildungsbahnhof verbleibt und von diesem sorgfältig aufzubewahren ist, hat der Polizeibeamte, der den Transport bis zum Übergabebahnhof an die W O S O begleitet, die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme zu bescheinigen. Die Urschrift mit den Begleitpapieren und den Frachtbriefen erhält der Polizeibeamte.
- 5) Nach der Ankunft auf dem Übergabebahnhof der Transport mit den Begleitpapieren und Frachtbriefen an das Kommando der W O S O gegen Empfangsbestätigung zu übergeben ist.
Das Kommando vermerkt in der Niederschrift vorgefundene Mängel, bestätigt darin die Übergabe und händigt sie dem Polizeibeamten aus, der sie an die vom Bahnpolizeiamt bestimmten Stelle abzuliefern hat.

6 H
19

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift.

25X1

25X1

Erläuterungen:

1. Themennachweis

Angabe des stattgefundenen Unterrichtstages unter Spalte „Datum“.
In jedem Fach stichwortartig zusammengefaßte Themenwiedergabe mit Unterschrift des Lehrers oder Ausbilders.

2. Teilnehmerliste

Sollstärke = Stärke der zur Teilnahme am Unterricht verpflichteten Polizeiangehörigen.

Iststärke = Stärke der tatsächlich zum Unterricht Erschienenen.

Zeichenerklärung zur Ausfüllung des Teilnehmerverzeichnisses:

A. = anwesend	StP. = Staatspolitik
K. = kommandiert	D. = Dienstkunde
U. = Urlaub	W. = Waffenausbildung
Kr. = krank	O. = Ordnungsübungen

Neben das A. = anwesend, im Teilnehmerverzeichnis werden je nach Unterrichtsbeteiligung folgende Beurteilungszeichen gesetzt:

+ = lebhafte und gute Unterrichtsbeteiligung, aufmerksam
— = passives Verhalten im Unterricht, gibt sich keine besondere Mühe.

(z. B.: A. + oder A. —).

3. Kontrollvermerke

Eintragungen nur durch die zur Kontrolle berechtigten Polizeioffiziere.
Beim Ausfall von einzelnen Stunden ist Begründung erforderlich.

Next 2 Page(s) In Document Exempt

25X1

Datum	Staatspolitischer Unterricht		Polizeidienstkunde	
	Thema	Lehrer	Thema	Lehrer

Next 1 Page(s) In Document Exempt

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

Schulungstag am _____ fiel aus. **Begründung:**
(1, 2, 3, 4 Doppelstunde)

[illegible]

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

25X1

Dienstvorschrift
für die
Eisenbahnpolizei

Herausgegeben von der Deutschen Verwaltung des Innern
in der sowjetischen Besatzungszone
Berlin 1949

25X1

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

Eingedenk der hohen Aufgabe der Volkspolizei, die demokratischen Errungenschaften des werktätigen Volkes zu sichern und zu festigen und für ein einheitliches demokratisches Deutschland zu kämpfen, hat der Polizeiangehörige die Pflicht, jederzeit unter vollem Einsatz seiner Person der neuen demokratischen Ordnung zu dienen, ihre Feinde rücksichtslos zu bekämpfen, die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Anweisungen seiner Vorgesetzten sorgfältig durchzuführen.

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3
DVI Nr. 40

Nur für den Dienstgebrauch

Bestätigt

Dr. h. c. Kurt Fischer,
Präsident der DVdI

16. Februar 1949

Dienstvorschrift

für die

Eisenbahnpolizei

Herausgegeben von der Deutschen Verwaltung des Innern
in der sowjetischen Besatzungszone
Berlin 1949

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

**Vorläufige Verordnung
der Deutschen Verwaltung des Innern
für die Eisenbahnpolizei
der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands**

I. Ziele und Aufgaben

Die Eisenbahnpolizei als Dienstzweig der Volkspolizei ist gebildet worden zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Interesse der Werktätigen, zum Schutze gegen faschistische, reaktionäre und kriminelle Elemente auf dem Eisenbahngelände.

Die Hauptaufgaben der Eisenbahnpolizei sind:

- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Eisenbahn, Schutz des Volkseigentums und persönlichen Eigentums und der Rechte der Bevölkerung entsprechend der demokratischen Gesetzgebung.
- b) Bekämpfung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aller Art.
- c) Der Schutz von Objekten und Eisenbahnanlagen.
- d) Durchführung von Ausweiskontrollen bei allen auf Eisenbahngelände Beschäftigten zum Zwecke der Auffindung und Festnahme von Personen ohne Personalausweis oder krimineller Elemente.
- e) Die Durchführung von Ausweiskontrollen und Razzien bei Reisenden, die sich auf den Eisenbahnanlagen, Bahnhofsvorplätzen befinden, zum Zwecke der Feststellung und Festnahme von Personen, die unter Punkt d) aufgezählt wurden.
- f) Die Durchführung von Streifen und Postengestellung an Schwerpunkten von Verbrechen zur Verhinderung derselben oder zum Zwecke der Festnahme von kriminellen Elementen.
- g) Die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen und zur Hilfeleistung an der Bevölkerung.
- h) Hilfeleistung gegenüber anderen Polizeiparten und die Koordinierung der Arbeit im Kampf gegen kriminelle Elemente.
- i) Durchführung von Untersuchungen aller Unfälle auf Eisenbahnanlagen (Zusammenstöße, Havarien, Unglücksfälle u. a.) im Verein mit der Eisenbahnverwaltung und die Erstellung des Beweismaterials, um die Schuldigen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen.
- j) Vorbeugende Maßnahmen durch Schulung der Eisenbahnangestellten und der Bevölkerung im Kampf gegen das Verbrechen.
- k) Kontrolle zur Einhaltung von Feuerschutzmaßnahmen in Zügen, auf Bahnhöfen, in Eisenbahn-Reparaturwerkstätten und Lagerhäusern, die sich auf Eisenbahngelände befinden.

- l) Der Schutz und die Begleitung von Reparations-Export-Importzügen, von innerzonalen Transporten, die in den Befehlen und Direktiven der Sowjetischen Besatzungsmacht für die Zeit der Besatzung bestimmt sind.
- m) Stichprobenartige Überprüfungen der richtigen Beladung von Waggons und Einzelsendungen.
- n) Überprüfung der Preise bei den Handelsorganisationen im Transportwesen (Mitropa und bahnamtliche Spediteure).

II. Organisatorischer Aufbau der Eisenbahnpolizei

1. Der organisatorische Aufbau der Eisenbahnpolizei erfolgt nach den Schwerpunkten im Betrieb und Verkehr in Anlehnung an den organisatorischen Aufbau der Eisenbahn.
2. Innerhalb jeder Eisenbahndirektion der SBZ Deutschlands wird eine Eisenbahnpolizeiabteilung gebildet, die der Deutschen Verwaltung des Innern untersteht.
3. Die Eisenbahnpolizeiabteilung führt die Dienstaufsicht über Polizeiinspektionen und Kriminalpolizei-Kommissariate innerhalb ihres Bereiches durch.
4. Der Bereich der Eisenbahnpolizeiinspektionen gliedert sich in Polizeireviere (schutz- und kriminalpolizeiliche Dienststellen), die den Polizeidienst organisieren und denen die Leitung der Polizeiwachen obliegt.
5. Die Wachen des Polizeidienstes werden durch Gruppen oder durch einzelne Posten ausgeführt.
6. Die Eisenbahnpolizeiabteilungen, die Polizeiinspektionen, die Polizeireviere und -wachen setzen sich zusammen aus Schutz- und Kriminalpolizei.
7. Die Eisenbahnpolizeiabteilungen setzen sich zusammen aus:
 - a) Dezernat der Schutzpolizei,
 - b) Dezernat der Kriminalpolizei,
 - c) Geschäftsstelle,
 - d) Unterabteilung Personal,
 - e) Unterabteilung Intendantur.

In den Polizeiinspektionen und -revieren werden für die Arbeiten der Geschäftsstelle, der Unterabteilung Personal und der Unterabteilung Intendantur Polizeiangehörige eingesetzt.

8. Die Anzahl der Polizeidienststellen werden nach den Schwerpunkten im Betrieb und Verkehr von dem Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilung festgelegt und von der DVdI bestätigt.

9. Die personelle Besetzung der Eisenbahnpolizeiabteilungen wird durch den Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilung der DVdI vorgeschlagen und vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten bestätigt.

Die personelle Besetzung der Inspektionen (Kommissariate) wird von den Leitern der Eisenbahnpolizeiabteilungen dem Leiter der Abteilung Eisenbahnpolizei der DVdI vorgeschlagen und durch diesen bestätigt. Die Besetzung der Reviere, Wachen und Einzelposten ist den Leitern der Eisenbahnpolizeiabteilungen überlassen.

10. Zum Zwecke der Verbesserung der Dienstausbildung ist es der Eisenbahnverwaltung gestattet, der Leitung der Eisenbahnpolizei ihre Vorschläge zu machen.

III. Einstellungen und Entlassungen

Einstellungen und Entlassungen von Angestellten der Eisenbahnpolizei werden durchgeführt:

1. Die Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen, ihre Stellvertreter, Dezernatsleiter, Inspektionsleiter und deren Stellvertreter durch die Hauptabteilung Personal der DVdI.
2. Des übrigen Personalbestandes durch die Unterabteilungen Personal bei den Eisenbahnpolizeiabteilungen, mit der Zustimmung der Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen.
3. Bei Einstellungen und Entlassungen richten sich die Unterabteilungen Personal nach den Verfügungen, die von der Hauptabteilung Personal der DVdI herausgegeben sind.
4. Von allen Personen, die in den Dienst bei der Eisenbahnpolizei eingestellt werden, ist die Verpflichtung zu unterschreiben, nicht weniger als drei Jahre der Volkspolizei zu dienen, unter Einhaltung der festgesetzten Anwärterzeit.
5. Allen Angestellten ist einmal im Jahr ein bezahlter Urlaub zu gewähren:

- a) verpflichteten Polizeiangehörigen . . . 30 Tage
- b) ohne Verpflichtung Arbeitenden . . . 14 Tage

IV. Material-technische Versorgung

1. Das gesamte Personal der Eisenbahnpolizei wird mit den vorgeschriebenen Uniformen, Ausrüstungen, Gehältern und der Verpflegung der festgesetzten Norm entsprechend versorgt.
2. Die material-technische Versorgung der Polizei mit Bekleidung, Ausrüstungsgegenständen, Verbindungsmitteln, Signalapparaturen und mit Transportmitteln (auch Draisinen und Triebwagen) wird durch die DVdI über die DWK durchgeführt.

3. Die Ministerien des Innern der Länder übernehmen die Verpflegung, Unterbringung und sanitäre Betreuung.
4. Die DVdI versorgt die Eisenbahnpolizei mit Waffen und Munition. Reparaturen an Waffen werden in den Waffenreparaturwerkstätten der Länder durchgeführt. Die Erfassung und Berichterstattung erfolgt durch die Eisenbahnpolizeiabteilungen.
5. Für die Unterhaltung der Eisenbahnpolizei werden der Finanzabteilung der DVdI von der Hauptverwaltung Verkehr (Generaldirektion Eisenbahn) die erforderlichen Mittel zur Verwendung zugewiesen.
6. Die Eisenbahndirektionen gestatten der Eisenbahnpolizei in besonderen dienstlichen Fällen die Benutzung ihrer Fernschreibverbindungen.

V. Rechte und Pflichten der Eisenbahnpolizeiangehörigen

1. Alle Angehörigen der Eisenbahnpolizeiorgane genießen alle politischen und dienstlichen Rechte, die für die Polizei der SBZ Deutschlands festgelegt sind.
2. Die Angehörigen der Eisenbahnpolizei sind bei Dienstausbübung verpflichtet:
 - a) Die entsprechende Uniform und entsprechenden Rangabzeichen zu tragen;
 - b) die für sie vorgesehene Waffe bei sich zu führen und sie gemäß der festgesetzten Bestimmungen zu gebrauchen;
 - c) alle Vorschriften, Befehle und Instruktionen strengstens zu beachten;
 - d) die Verantwortung für das ihnen anvertraute Volkseigentum (Waffen, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände) zu tragen, entsprechend den Gesetzen, die für die Besatzungszeit herausgegeben worden sind;
 - e) einen unermüdlichen Kampf gegen kriminelle und feindliche Elemente auf der Eisenbahn zu führen, desgl. mitzuhelfen an der schnellen Wiederherstellung und Entwicklung des Eisenbahntransportwesens, das eine Grundlage für die Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen bedeutet;
 - f) ihre Obliegenheiten gut zu kennen und sie gewissenhaft durchzuführen;
 - g) sich diszipliniert zu betragen und die Befehle ihres Vorgesetzten widerspruchlos zu befolgen;
 - h) sich höflich zu benehmen und die Grüßpflicht zu beachten;
 - i) während des Dienstes stets saubere Uniform zu tragen;
 - k) Initiative zu entwickeln zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes;
 - l) ihre politischen und fachlichen Kenntnisse sowohl selbständig als auch durch den Besuch von Fachschulen zu heben;
 - m) alles Volkseigentum, insbesondere Waffen, schonend zu behandeln;
 - n) das Dienstgeheimnis zu wahren.

3. Disziplinarangelegenheiten:

Bei Verstößen gegen die Disziplin und die Dienstausbübung haben die Leiter der Eisenbahnpolizeiorgane das Recht, den ihnen unterstellten Polizeiangehörigen folgende Disziplinarstrafen aufzuerlegen:

- a) eine mündliche Verwarnung,
einen Verweis,
Hausarrest bis zu 3 Tagen

durch die Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen und ihnen Gleichgestellte

- b) eine mündliche Verwarnung,
einen Verweis,
Hausarrest bis zu 5 Tagen

durch die Leiter der Polizeiinspektionen und ihnen Gleichgestellte

- c) eine mündliche Verwarnung,
einen Verweis in schriftlicher Form

durch die Leiter der Polizeireviere und ihnen Gleichgestellte

- d) eine mündliche Verwarnung oder einen Verweis durch die Wachleiter und ihnen Gleichgestellte.

Über die Verhängung strengerer Strafen ist bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eine Eingabe zu machen.

- e) Die stellvertretenden Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen, Inspektionen und Reviere haben in der Anwendung der Disziplinarstrafen das Recht, das nächstniedrige Strafmaß anzuwenden.

- 4. Angehörige der Eisenbahnpolizei, die strafbare Handlungen begehen, unterliegen der Aburteilung durch das Gericht.

- 5. Die Leiter der Eisenbahnpolizeiorgane haben das Recht, Polizeiangehörige, die ihre dienstlichen Obliegenheiten vorbildlich erfüllen, auf folgende Weise auszuzeichnen:

- a) Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen und ihnen Gleichgestellte können in bezug auf das ihnen unterstellte gesamte Personal — mündlich oder in Befehlsform — ihren Dank aussprechen; früher verhängte Disziplinarstrafen aufheben; einen kurzfristigen Urlaub bis zu 5 Tagen gewähren; mit Geld oder Wertgegenständen auszeichnen.

- b) Leiter der Polizeiinspektionen und ihnen Gleichgestellte können mündlich oder schriftlich Dank aussprechen; früher von ihnen verhängte Disziplinarstrafen aufheben, bis zu 2 Tagen Urlaub gewähren.

- c) Revierleiter und ihnen Gleichgestellte können mündlich und schriftlich Dank aussprechen und früher von ihnen verhängte Disziplinarstrafen aufheben.

- d) Die stellvertretenden Leiter der Eisenbahnpolizeiabteilungen, Inspektionen und Reviere haben das Recht, die nächstniedrige Stufe der Auszeichnung anzuwenden.

- 6. Über Disziplinarstrafen und Auszeichnungen berichten die Leiter der Polizeiorgane dem Vorgesetzten zur Kenntnisnahme und zur Beifügung zu den Personalakten.

VI. Durchführung des Dienstes

A) Allgemeine Obliegenheiten der Polizeiangehörigen

1. Die Polizei führt den Dienst bei der Eisenbahn durch Streifen, Einzel- und Gruppenposten durch.
2. Bei der Bewachung der einzelnen Objekte, der Eisenbahneinrichtungen und Lagerhäuser richtet sich die Eisenbahnpolizei nach der „Instruktion zur Bewachung von Lagerhäusern auf Eisenbahnwegen und Häfen“, die am 30. Juni 1948 bestätigt wurde.
3. Um die Unversehrtheit des Transportgutes auf der Eisenbahn zu gewährleisten, werden Polizeisonderkommandos und Wachen gebildet, die sich nach den Instruktionen „Den Polizeikommandos zur Begleitung von Versandgut“ vom 13. Mai 1948 und „Den Polizeiwachen zum Schutze von Versandgut an den Zugbildungsbahnhöfen“ vom 13. Juni 1948 richten.
4. Der Polizeipostendienst kann je nach Wichtigkeit des zu bewachenden Objektes unterbrochen oder nur nachts durchgeführt werden. Die Dauer des Polizeidienstes ist auf 8 Stunden festgelegt.
5. Der Dienstplan der Posten wird von dem Revierleiter unter Berücksichtigung der Besonderheiten aufgestellt und von dem Leiter der Polizeiinspektion bestätigt. Veränderungen im Dienstplan der Posten werden mit Genehmigung des Leiters der Polizeiinspektion durchgeführt.
6. In jeder Wache, die ein Objekt bewacht, wird ein Postenbuch geführt.
7. Dieses Postenbuch wird nach Beendigung des 24-Stundendienstes von dem Wachhabenden oder dem Diensthabenden beim Objekt den Vorgesetzten übergeben, der den Dienst eingeteilt hatte. Besondere Vorkommnisse sind in die dafür vorhandenen Bücher einzutragen (Tätigkeiten im Tätigkeitsbuch, Festgenommene = Verzeichnis für vorläufig Festgenommene).
8. Vor Beginn des Drittdienstes werden die Polizeiangehörigen von dem Revierleiter oder dem Wachhabenden instruiert.
9. Der Polizeiangehörige, der sich auf dem Posten befindet:
 - a) muß bei jeglichem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in der Nähe seines Postens oder des Objekts die sofortige Abstellung verlangen und, wenn notwendig, seinen Vorgesetzten davon unterrichten;
 - b) die Waffe nur bei offenkundigem Überfall auf ihn selbst, den Nachbarposten und alle anderen in den Waffengebrauchsbestimmungen genannten Stellen in Anwendung zu bringen, unter Beachtung der von der Besatzungsmacht herausgegebenen Befehle.
10. Der Polizeiposten muß Telefon- und Signalverbindungen bedienen können, Feuerlöschgeräte handhaben und erste Hilfe leisten können.
11. Bei Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen müssen die Polizeiangehörigen Maßnahmen ergreifen, um das Volkseigentum zu retten und den Geschädigten Hilfe zu leisten.

12. Die Durchführung der Verordnungen, Verfügungen und Befehle der Sowjetischen Besatzungsmacht, die die Arbeit im Eisenbahntransport betreffen, zu beachten.
13. Der Polizeiangehörige hat das Recht, bei der Verfolgung von Verbrechen oder verdächtigen Personen, desgleichen bei Hilfeleistung Geschädigter durch Havarien, Zusammenstöße oder anderer Unglücksfälle jegliche Fahrzeuge, die Privatpersonen oder Unternehmen der SBZ Deutschlands gehören, zu benutzen, mit Ausnahme von Fahrzeugen der Besatzungsmacht, der ausländischen Konsulate und Missionen.
14. In den Eisenbahnpolizeiabteilungen, Inspektionen und Revieren wird ein Diensthabender bestimmt, zu dessen Obliegenheiten gehört:
 - a) Die Leitung des 24-Stundendienstes,
 - b) die Registrierung der kriminellen und anderen Vorkommnisse und die rechtzeitige Berichterstattung darüber an den unmittelbaren Vorgesetzten und den Diensthabenden der höchsten Polizeidienststelle,
 - c) unverzüglich Maßnahmen einzuleiten zur Verhinderung von Vorkommnissen, Verbrechen und zur Festnahme von verbrecherischen Elementen.

B) Besondere Pflichten der Polizeiangehörigen

Polizeiangehörige, die sich bei ihrer Dienstausbübung auf Bahnsteigen, in Bahnhöfen, in den Schalterräumen und Bahnhofsvorplätzen befinden, sind verpflichtet:

- a) Für die Einhaltung der Betriebsordnung, die für die Fahrgäste im Eisenbahntransport festgelegt ist, zu sorgen;
- b) die Mitfahrt auf Dächern, Puffern, Bremserhäuschen und Trittbrettern nicht zuzulassen;
- c) Reisende mit sperrigem Gepäck und leicht explosiven Stoffen zu den Bahnhöfen, Schalterräumen und den Wagen nicht zuzulassen;
- d) Personen, die sich auf Eisenbahngelände im Sperrgebiet ohne besonderen Passierschein befinden, zwangszugestellt;
- e) Personen, die gegen die festgelegte Ordnung für Reisende auf der Eisenbahn verstoßen, zur Verantwortung zu ziehen.

VII. Kriminaldienst

1. Der Kriminaldienst in den Eisenbahnpolizeiabteilungen, Inspektionen und Revieren wird durch die Eisenbahnkriminalpolizei ausgeübt.
2. Wenn notwendig, koordiniert die Eisenbahnkriminalpolizei ihre Arbeit eng mit der Arbeit der örtlichen Kriminalpolizei.
3. Die Angehörigen der Kriminalpolizei richten sich in ihrer Arbeit nach der Verordnung „über den Kriminaldienst der Kriminalpolizei des Landes“, die von der DVdI herausgegeben wurde.

Beilage.

Organisation der Eisenbahnpolizei

Auf Grund der vorläufigen Verordnung der Deutschen Verwaltung des Innern für die Eisenbahnpolizei in der SBZ vom 8. 1. 1949 ändert sich die Zuständigkeit zwischen der Eisenbahnpolizei und den Dienststellen der Eisenbahn wie folgt:

- a) Die Eisenbahnpolizei ist zum Dienstzweig der Volkspolizei erklärt worden. Die alleinige vorgesetzte Dienstbehörde ist die Deutsche Verwaltung des Innern in der SBZ.
Damit entfallen:

1. Das in dem Absatz 4 des Runderlasses des Herrn Präsidenten der DVdI vom 4. Mai 1948 festgelegte Weisungsrecht der Eisenbahn;
2. das Dezernat 19;
3. Abschnitt V der BO;
4. Doppelkopfverfügung Nr. 95/47 (ZVV I 13/47 vom 20.1.1947);
5. die Herausgabe von Verordnungen und Verfügungen polizeilichen Charakters;
6. die Bearbeitung der Bahnpolizei — Übertretungsanzeigen.
Die Eisenbahndienststellen können demnach nur noch die in der EVO festgesetzten Bußen erheben.
Die von den Eisenbahnangestellten festgestellten Übertretungen sind den Eisenbahnpolizeiabteilungen zur weiteren Behandlung zuzuleiten;
7. die Verfügung Ps (13) B 4 Pap 28 vom 8. 10. 1948.

- b) Der § 16 der Betriebsunfallvorschrift (s. Verordnung Absatz I, Punkt i) wird dahingehend abgeändert, daß die Eisenbahndienststellen verpflichtet sind, der Eisenbahnpolizei über alle Zusammenstöße, Havarien, Unglücksfälle und Brände sofortige Meldung zu erstatten, bei welchen die Führung der Untersuchungen ausschließlich in den Händen der Eisenbahnpolizei liegt, um in Fällen der vorliegenden Schuldhaftigkeit Strafanzeige zu stellen. Die für die technischen Untersuchungen erforderlichen Sachverständigen werden von der Eisenbahn gestellt. Die von ihnen erbrachten Ermittlungsergebnisse sind dem Untersuchungsführenden zur Verfügung zu stellen.
- c) Das gesamte Feuerlöschwesen der Eisenbahn wird ab sofort durch die Eisenbahnpolizei kontrolliert (s. Verordnung Absatz I Punkt k).

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

- d) Der Eisenbahnpolizei bleibt es vorbehalten, Kontrollen des Ladegutes vorzunehmen, wodurch die Eisenbahn von der Kontroll- und Aufsichtspflicht nach den bestehenden Vorschriften nicht entbunden ist (s. Verordnung Absatz I, Punkt m).
- e) Die Eisenbahnpolizei überprüft die Preise von Handelsunternehmen im Transportwesen (Mitropa, bahnamtliche Speditionen) (s. Verordnung Absatz I, Punkt n).
- f) Die Eisenbahndirektionen haben der Eisenbahnpolizei die Benutzung ihrer Fernschreib- und Fernmeldeverbindungen zu gestatten (s. Verordnung Absatz IV, Punkt 6).
- g) Die Eisenbahnpolizei hat das Recht, bei der Verfolgung von Verbrechern oder verdächtiger Personen, desgleichen bei Hilfeleistung Geschädigter, bei Havarien, Zusammenstößen oder anderen Unglücksfällen, Fahrzeuge der Eisenbahn (Triebwagen, Draisinen, Lokomotiven und Kraftfahrzeuge) zu benutzen (s. Verordnung VI, Punkt 13).

gez. **Wagner**
Vizepräsident

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

25X1

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3

Approved For Release 2005/02/14 : CIA-RDP83-00415R005800010003-3